

Merkblatt für Eltern

Krankmeldung & Beurlaubung

Krankmeldung

Wenn ihr Kind während des Schultages erkrankt und nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann, werden die Eltern telefonisch informiert und müssen ihr Kind in der Schule abholen. Dies gilt für die Klassenstufen 7 - 10.

Wenn Ihr Kind krank ist, rufen Sie bitte am ersten Fehltag morgens ab 7 Uhr, möglichst vor Unterrichtsbeginn, im Sekretariat der Schule an.

Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dies ist auch per E-Mail möglich.

Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schülerinnen oder Schüler eine Entschuldigung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben. Die Vorlage von ärztlichen Attesten ist dabei in der Regel nicht erforderlich.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung aus religiösen Gründen ist für bestimmte Feiertage und Gedenktage durch den Senator für Schulwesen, Jugend und Sport ausgesprochen. Eine Information über das Fernbleiben Ihres Kindes am betroffenen Tag (keine „Entschuldigung“!) hilft der Klassenleitung, das Fehlen richtig einzuordnen.

Beurlaubungen vom Unterricht sind auch aus anderen Gründen möglich (z. B. für eine Mutter-Kind-Kur). Hierfür ist ein schriftlicher Antrag eines Erziehungsberechtigten spätestens 14 Tage zuvor nötig. Bescheinigungen von Ärzten, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder anderen Institutionen allein reichen nicht aus.

Beurlaubungen direkt vor und nach den Schulferien sind nur in seltenen Ausnahmefällen möglich.

► Zuständigkeiten für Beurlaubungen

<i>Fachlehrkraft</i>	<i>Klassenleitung</i>	<i>Schulleitung</i>
für eine einzelne Stunde	für einen Zeitraum von bis zu 3 Tagen	für Zeiten direkt vor und nach den Ferien und für Zeiträume von mehr als 3 Tagen